



## **COVID-19-Pandemie: Hygieneplan zur Einhaltung des Infektionsschutzes an der Sebastian-Lotzer-Realschule**

Stand: 09. September 2020; gültig für das Schuljahr 2020/2021

**Wichtig: Vom 08.09.2020 bis einschließlich 18.09.2020 gilt die Stufe 2!!!**

### **I. Besondere Rahmenbedingungen für die Durchführung des Schulbetriebs**

#### **1. Innerer Schulbereich**

##### **1.1 Allgemeines**

#### **• Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln:**

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)
- Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler dürfen die Schulen nicht betreten, wenn sie
  - (coronaspezifische) Krankheitssymptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
  - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
  - einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Sollten Schülerinnen und Schüler Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome zeigen, gelten die Vorgaben gelten die Regelungen von III.1

#### **• Maskenpflicht gilt auf dem gesamten Schulgelände und im Schulhaus**

- Ausnahme:**
- Schülerinnen und Schüler auf ihrem Sitzplatz
  - während des Ausübens von Musik und Sport
  - Lehrkräfte und sonstiges Personal an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz (Unterrichtsraum, im Lehrerzimmer auf ihrem Platz und Sportlehrer am Ort des Sportunterrichts)
  - zur Nahrungsaufnahme in der Pause mit Abstandsregel

#### **• Wegeführung im Schulgebäude (Hinweisschilder und Bodenmarkierungen)**

- Eingang nur über den Haupteingang und Nebentüren zur Aula
- große Treppen im Lichthof nur Aufgang
- Nebentreppenhäuser nur als Abgang

- Ausnahme UG: Treppenhaus (Norden) = Abgang, TH (Süden = Aufgang)
- feste Laufrichtung in den einzelnen Fluren im Uhrzeigersinn

- **Unterricht in der regulären Klassenstärke:**

- **Besondere Sitzordnung:**

- Einzeltische
  - frontale Sitzordnung (Tische sollten soweit als möglich auseinander stehen)
  - bei jahrgangsübergreifenden Gruppen (Religion / Ethik usw.) „blockmäßige Sitzordnung der verschiedenen Klassengruppen
  - feste Sitzordnung in allen Unterrichtsräumen

- **Vermeidung von Durchmischung** (Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe / Ausnahme Religions- und Ethikunterricht)

- **Lehrerraumprinzip (= Klassenzimmerwechsel)**

- **Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten**

- **Pause**

Die 3. Std dauert 65 Minuten (09:15 bis 10:20 Uhr), wobei die 5./7./9. Klassen die ersten 20 Minuten (09:15 bis 09:35 Uhr) als Pause nutzen und die 6./8./10. Klassen die letzten 20 Minuten (10:00 bis 10:20 Uhr) als Pause nutzen. Der Pausenverkauf findet nur vor der 1. Stunde statt. Die aufsichtführenden Lehrkräfte achten auf die Einhaltung der Hygieneregeln.

- Sicherstellung einer **guten Durchlüftung der Räume** (mind. 5 Minuten Lüften nach jeder Schulstunde).

- **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä., kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder Klassensätzen von Büchern / Tablets)

- Aufforderung an die Eltern, die **Kinder bei den o. g. Krankheitszeichen nicht in die Schule zu schicken**

- **Toilettengang** unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen

## **1.2 Sportunterricht (nur in Stufe 1)      entfällt bis 18.09.2020**

Sportunterricht findet statt. Der Zugang zu den Sporthallen erfolgt ausschließlich über den Eingang West/Süd (wie gewohnt) – die Staatl. RS benutzt den Vereinseingang. Für jede Halle stehen 2 Umkleidekabinen zur Verfügung (Aufteilung der Sportgruppe – Beachtung des Mindestabstandes). Während des Sportunterrichts bleiben die Fenster und Türen der Umkleiden weit geöffnet (Durchlüftung). Vor Beginn und am Ende des Sportunterrichts findet ein gründliches Händewaschen statt. Die Handkontaktflächen von Sportgeräten werden nach der Nutzung nach Möglichkeit gereinigt. Nach dem Sportunterricht werden die Außentüren der Hallen (Ost) bis zum Eintreffen der nächsten Sportklassen weit geöffnet (Durchlüftung). Die Lüftungsanlage wird im Handbetrieb auf 100% geschaltet.

## **1.3 Musikunterricht**

Wird im Fachraum durchgeführt. Damit gilt für die Durchführung des gemäß Studentafel durchzuführenden Musik bzw. Instrumentalunterrichts allgemein Folgendes:

- Der geltende Hygieneplan ist auch im Fach Musik zu beachten. (wichtig: Händewaschen)
- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen bzw. zu desinfizieren (z. B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten. Ergänzende Regelungen für den Unterricht im Blasinstrument und im Gesang:
- Beim Unterricht im Blasinstrument und im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- Blasinstrumente:
  - Die Schülerinnen und Schüler stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist (vgl. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und Wissenschaft und Kunst vom 15. Juni 2020, Az. K.2 – M4635/27/37).
  - Entstehendes Kondenswasser (Blasinstrumente) darf nur im Waschbecken entleert werden.
  - Nach dem Unterricht im Blasinstrument ist der Raum mindestens 10 Minuten zu lüften.
- Gesang:
  - Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
  - Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.
  - Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.
  - Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 Minuten Lüftung nach jeweils 20 Minuten Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

#### **1.4 Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung**

Hier gelten die oben beschriebenen Regelungen. Die Betreuungskräfte führen Anwesenheitslisten, damit die Zuordnung des Personals und der Gruppen zur Nachvollziehung der Infektionsketten möglich ist.

#### **1.5 Drei-Stufen-Plan (Entscheidung trifft das Gesundheitsamt)**

Je nach Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen (7-Tage-Inzidenz in Memmingen) wird der Unterrichtsbetrieb nach dem Drei-Stufen-Plan organisiert.

- Stufe 1: < 35 pro 100.000 Einwohner  
Regelbetrieb mit Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände (Ausnahme: Sitzplatz im Klassenzimmer) unter Einhaltung des Hygieneplans
- Stufe 2: 35 bis <50 pro 100.000 Einwohner  
MNB auch während des Unterrichts

- Stufe 3: ab 50 pro 100.000 Einwohner  
Mindestabstand im Klassenzimmer von 1,5 Meter  
Gruppenbildung der Klassen (max. 15 Schüler pro Klassengruppe)  
Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht im täglichen Wechsel  
MNB auch während des Unterrichts

## 2. Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger)

- Ausstattung der **Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit** (Einmalhandtücher), Stände mit Desinfektionsmittel (für die Hände) sind an jedem Eingang zum Schulgebäude aufgestellt
- **hygienisch sichere Müllentsorgung**
- **regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes:**
  - regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
  - eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen wird je nach Bedarf durchgeführt
  - keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung)

## II. Weitere Infektionshygienische Empfehlungen und Hinweise

- **Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2** sind
    - eine **gute Händehygiene** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden),
    - das **Einhalten von Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und
    - das **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m)
- **Augenmerk soll auf die Händehygiene** (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden.
  - Bei **Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung befürchten lassen**, muss sowohl bei Schulpersonal als auch bei Schülerinnen und Schülern **eine individuelle Risikoabwägung** stattfinden, ob eine **zwingende Verhinderung** oder alternativ auch ein Grund für eine **Beurlaubung oder Befreiung vom Präsenzunterricht und der Notfallbetreuung** erfolgt. Zum Vollzug wird auf das hierzu ergangene KMS vom 22. Mai 2020 (Az. II.5-BS4363.0/130/18) verwiesen.
  - Das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen ist während des Unterrichts grundsätzlich nicht erforderlich**. Außerhalb des Unterrichts (auf sog. Begegnungsflächen, d.h. den Fluren, Gängen, Toiletten, in den Pausen sowie zu Unterrichtsbeginn und –ende) sind alle in der Schule Tätigen, Schülerinnen und Schüler sowie Besucher verpflichtet eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal sollen hier auch als Vorbilder wirken. In Situationen, in denen es nicht möglich ist, den Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten, kann das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung zur Infektionsprävention wirksam sein. Grundsätzlich gilt, dass Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte

selbst für die Mund-Nasen-Bedeckung aufzukommen haben.

### **III. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft**

#### **1. Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen**

Nach den Ergebnissen der am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eingerichteten Fach-Arbeitsgruppen zur Erarbeitung eines Konzepts über den Umgang und die Testung von Schülern mit respiratorischen Symptomen gilt hierzu Folgendes:

- **Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen** (wie Schnupfen und gelegentlicher Huste) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und - sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt. **Dies bedeutet, dass in Stufe 1 und 2 diese Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten weiterhin die Schule besuchen dürfen. Eltern sollen schriftlich bestätigen, dass Kinder fieberfrei sind.**
- **Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall** dürfen nicht in die Schule. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach der Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- **Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederezulassung** erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

#### **2. Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung**

##### **2.1 Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase**

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders verordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wieder aufgenommen werden.

##### **2.2 Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase**

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so **wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2**

**getestet.** Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch **ohne** vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

### **2.3 Vorgehen bei Lehrkräften**

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

### **3. Veranstaltungen und Schülerfahrten**

- Mehrtägige Schülerfahrten sind vorläufig bis Ende Januar ausgesetzt
- Berufsorientierungsmaßnahmen können durchgeführt werden
- Eintägige Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagung usw.) können u.U. besucht werden.

Stand 09. September 2020

H. Rehklaue (Schulleiter) und H. Nißl (Stellvertreter und Hygienebeauftragter)